

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00407 vom 23. Mai 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00407](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00407)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00407 du 23 mai 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00407 del 23 maggio 2001

## Regeste

Niederlassungsbewilligung (Familiennachzug) | Anspruchsvoraussetzungen Auf die Beschwerde wurde nicht eingetreten, weil der Vater zum Zeitpunkt der Gesuchstellung im damaligen Wohnsitzkanton nur eine Jahresaufenthaltsbewilligung besass und der nachziehende Sohn zum Zeitpunkt der (erneuten) Gesuchseinreichung im Kanton Zürich das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

## Erwägungen

### E. 2

a) Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist auf dem Gebiet der Fremdenpolizei zulässig, soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht (§ 43 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 VRG). Dies ist der Fall bei Entscheiden betreffend Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, auf deren Erteilung die ausländische Person einen bundesrechtlichen Anspruch hat (Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943). b) Nach Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) haben ledige Kinder unter 18 Jahren grundsätzlich Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, sofern sie mit ihren Eltern zusammenwohnen. Einen Rechtsanspruch begründet auch Art. 8 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), welche Vorschrift einem ledigen und minderjährigen Kind das Zusammenleben mit seinen in der Schweiz wohnenden Eltern garantiert, sofern diese über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen und die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist (vgl. BGE 118 Ib 153 E. 1c S. 157; BGE 119 Ib 81 E. 1c S. 84). c) Der Regierungsrat hat einen Rechtsanspruch gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG grundsätzlich bejaht, die Berufung der Beschwerdeführenden aber auf Grund der konkreten Umstände als rechtsmissbräuchlich befunden und den Rekurs abgewiesen. Einen Anspruch gestützt auf Art. 8 Abs. 1 EMRK befand die Vorinstanz wegen der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit des nachziehenden Sohnes als verwirkt. Von dieser Rechtsauffassung, wonach der letztgenannte Rechtsanspruch verwirkt ist, ist auszugehen. Zu prüfen bleibt allein ein Rechtsanspruch gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG.

### E. 3

a) Gemäss Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG haben ledige Kinder von ausländischen Eltern, die in der Schweiz niedergelassen sind, einen Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung ihrer Eltern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen und noch nicht 18-jährig sind. Zu Recht ging der Regierungsrat davon aus, dass zu Gunsten der Beschwer-

deführenden das Datum der Gesuchseinreichung im Kanton X. massgebend sei. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden im Lauf der Hängigkeit des Gesuchs vom Kanton X. in den Kanton Zürich zogen, soll ihnen ebenso wenig zum Nachteil gereichen wie derjenige, dass der Kanton X. das Verfahren nicht an den Kanton Zürich überwies, sondern die Akten einfach den Beschwerdeführenden zurückschickte. Somit ist davon auszugehen, dass das Gesuch mit der Einreichung im Kanton X., am 3. Dezember 1998, und damit rund zwei Monate vor der Volljährigkeit des betroffenen Sohns, anhängig gemacht worden war. b) Aus den Akten ergibt sich indessen, dass der Beschwerdeführer 1 zum Zeitpunkt, als er das Nachzugsgesuch für seinen Sohn stellte, die Niederlassungsbewilligung noch nicht besass. Diese wurde ihm erst rund sechs Monate später, am 28. Juni 1999, erteilt; diejenige für die Ehefrau erst rund 14 Monate später. Damit konnte kein Rechtsanspruch für den Einbezug des (minderjährigen) Sohns in die Niederlassungsbewilligung seiner Eltern entstehen. In Ermangelung eines solchen Anspruchs erfolgten die Entscheide der Direktion für Soziales und Sicherheit und des Regierungsrats im Rahmen des Ermessens gemäss Art. 4 ANAG, womit eine Überprüfungsmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht gestützt auf die eingangs erläuterte Rechtslage entfällt. Dass die Vorinstanzen fälschlicherweise von einem Rechtsanspruch ausgingen, ändert am Ergebnis nichts. c) Würde erwogen, dass auf das Einreikedatum des Gesuchs im Kanton Zürich abzustellen wäre - 21. Juli 1999 - , so wäre der Rechtsanspruch verwirkt, weil der nachzuziehende Sohn bereits im Februar 1999 volljährig geworden war. Auch bei dieser Annahme könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden und wäre dies bereits den Vorinstanzen verwehrt gewesen. d) Zum gleichen Ergebnis führte die Annahme, dass der fehlende Rechtsanspruch im Zeitpunkt der Gesuchsstellung durch die nachträglich erfolgte Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Beschwerdeführer 1 (am 28. Juni 1999) "geheilt" würde: Auch in diesem Zeitpunkt hatte der nachzuziehende Sohn sein 18. Altersjahr bereits vollendet, womit der gesetzliche Tatbestand - Einbezug eines minderjährigen Kinds in die Niederlassungsbewilligung eines Elternteils - nicht gegeben wäre. Es besteht somit kein Rechtsanspruch, der vom Verwaltungsgericht zu überprüfen wäre. e) An diesem Ergebnis vermag auch die Stellungnahme der Beschwerdeführenden nichts zu ändern: Diese führten aus, das Bundesamt für Ausländerfragen habe den Zeitpunkt, von dem an eine Niederlassungsbewilligung frühestens erteilt werden durfte, auf den 31. März 1999 festgelegt. Es kann offen bleiben, ob die Formulierung in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 ANAG, wonach entweder auf den Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch die kantonale Behörde oder auf den (durch die Bundesbehörde festgelegten) Zeitpunkt, wann frühestens die Niederlassungsbewilligung erteilt werden darf, abzustellen ist, auch beim Kindernachzug Anwendung findet. Fest steht nämlich, dass auch im früheren Zeitpunkt (31. März 1999) der nachzuziehende Sohn bereits volljährig war. Dass das Gesetz es zuliesse, diesen früheren Zeitpunkt vorzuverlegen, behaupten auch die Beschwerdeführenden nicht. Infolgedessen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

...